



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/08805**
Datum: 07.09.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Dietmar Weirich
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.04.2010 26.05.2010	öffentlich Entscheidung
Jugendhilfeausschuss	05.08.2010 02.09.2010	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.10.2010	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.10.2010	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.10.2010 24.11.2010	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Bestellung einer/s
Kinderbeauftragten**

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Halle bestellt eine/n hauptamtlich tätige/n Kinder- und Jugendbeauftragte/n,
welche/r dem Amt für Kinder, Jugend und Familie zugeordnet ist.

gez. Dietmar Weirich
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Im Rahmen einer Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kinderfreundlichkeits- und Familienverträglichkeitsprüfung in Halle (V/2009/08500) wurde nach den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Stadtverwaltung der Stadt Halle gefragt, die für die Aufgaben einer/eines Kinderbeauftragten zuständig sind. Die Antwort der Verwaltung hat gezeigt, dass die Situation nicht zufriedenstellend ist. Es fehlt in den Reihen der Stadtverwaltung eindeutig sowohl eine zentrale Anlaufstelle als auch eine dezidierte Interessenvertretung für Kinder, Jugendliche und deren Familien. Eine Vielzahl anderer

Städte ist an dieser Stelle bereits aktiv geworden - so leistet sich Magdeburg eine Kinderbeauftragte oder Leipzig das Familienbüro.

Insgesamt sind bundesweit in ca. 80 Kommunen Kinderbeauftragte vertreten. Die bedeutendste Rechtsgrundlage der Arbeit der Kinderbeauftragten sind die UN-Kinderrechtskonvention und das Kinder- und Jugendhilfegesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Aus diesen Dokumenten lassen sich darüber hinaus die wichtigsten Aufgabenfelder ableiten. Die Zulässigkeit, einen Interessenvertreter für Kinder in Gestalt einer/s Kinderbeauftragten zu installieren, ergibt sich aus §74a der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt.

Was sind die Aufgaben einer/s Kinderbeauftragten?

1) zentrale/r Ansprechpartner/in:

- ermöglicht Kindern und Jugendlichen sämtliche Anliegen, Nachfragen oder Vorschläge an eine Person heranzutragen, ohne im Vorfeld überlegen zu müssen, in wessen Zuständigkeitsbereich das Anliegen fällt
- Ansprechpartner/in für die Verwaltung, wenn es um die Belange von Kindern und Jugendlichen geht

2) Partizipation ermöglichen, vorantreiben und einfordern:

- Unterstützung der Arbeit des Kinder- und Jugendrates
- Mithilfe bei der Organisation von Kinder – und Jugendparlamenten
- über Beteiligungsmöglichkeiten und –rechte für Kinder und Jugendliche informieren
- sich gegenüber Verwaltung, Stadtrat und BürgerInnen für mehr politische Mitwirkungsrechte und Beteiligung für Kinder und Jugendliche einsetzen

3) Interessenvertretung:

- Interessenvertretung gegenüber Stadtrat und Verwaltung - die Berücksichtigung von Kinderinteressen stetig überwachen und einfordern, sowie für mehr Verständnis werben
- Interessenvertretung innerhalb der Verwaltungsstrukturen, z.B. im Hinblick auf Verwaltungsvorlagen (überprüfen von Vorlagen auf Kinder- bzw. Familienverträglichkeit)
- Anliegen von Kindern erfassen und in die jeweiligen Gremien des Stadtrates einbringen
- Einflussnahme auf städtische Planungsvorhaben als Lobby für Kinder und Jugendliche

4) Bündelung und Weitergabe von **Informationen über Angebote und Leistungen** in der Stadt Halle (Saale) für Kinder und Jugendliche

5) die **Initiierung und Organisation von Projekten und Veranstaltungen** für und mit Kindern und Jugendlichen (z.B. Spielplatzpatenschaften)

Die skizzierten Aufgabenbereiche stehen nicht in Konkurrenz zum Wirkungskreis von Jugendamt oder Jugendhilfeausschuss. Vielmehr bestimmt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden und Dienststellen der Verwaltung maßgeblich die Qualität der Arbeit einer/s Kinderbeauftragten.